

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Aus aktuellem Anlass wird in einer Pressemitteilung auf die Einhaltung grundlegender Regeln bei der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aufmerksam gemacht. Grundlage ist die Verordnung des Landes Hessen über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Die Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Das Ordnungsamt der Stadt Hünfeld weist darauf hin, **dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich anmeldepflichtig ist**. Es handelt sich hierbei lediglich um ein Anzeigeverfahren, welches über das zuständige Ordnungsamt abzuwickeln ist. Für den Verbrennungsvorgang oder dadurch entstehende Belästigungen ist der Anzeigende selbst verantwortlich. Dies insbesondere unter dem Hintergrund, dass eine Weiterleitung der Anzeige an die zentrale Einsatzleitung der Feuerwehr Fulda erfolgt, um unnötige Feuerwehreinsätze zu vermeiden. Bei Nichteinhaltung der Regelungen trägt der Verursacher die hierdurch entstandenen Kosten eines eventuellen Feuerwehreinsatzes.

Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle dürfen nach rechtzeitiger Anzeige (mindestens 2 Werktage) montags bis freitags nur von 8 bis 16 Uhr und samstags von 8 bis 12 Uhr unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Forstliche Abfälle dürfen montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr im Wald verbrannt werden, vorausgesetzt es handelt sich um Baumteile aus Gründen des Waldschutzes gegen tierische Schädlinge. Es darf nur bei trockenem Wetter verbrannt werden. Auch die Abfälle selbst müssen trocken sein, sodass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen können.

Um das Feuer zu entfachen dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen oder gefährlich sind. Dabei muss möglichst gegen die Windrichtung verbrannt werden. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn der Verkehr durch starke Rauchentwicklung behindert wird oder die Allgemeinheit belästigt wird, ist das Feuer zu löschen. Nach dem Abbrennen eines Feuers muss zudem die Glut sorgfältig gelöscht werden, Verbrennungsrückstände müssen in den Boden eingearbeitet werden.

Entfernungen

Feuer müssen mindestens 100 Meter von Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen entfernt sein, in denen sich Menschen aufhalten und 35 Meter entfernt von anderen Gebäuden. Sie müssen zudem fünf Meter von der Grundstücksgrenze und 100 Meter von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, entfernt sein. Weiterhin 50 Meter von öffentlichen Verkehrswegen, 100 Meter von Naturschutzgebieten und Wäldern, 20 Meter von Alleen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Anzeigepflicht

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist dem **Ordnungsamt der Stadt Hünfeld mindestens zwei Werktage vor Beginn mittels dem entsprechenden Anzeigevordruck schriftlich** (persönlich, per Post, per Fax oder als unterschriebenes Dokument eingescannt per E-Mail) anzuzeigen.

Ordnungswidrig handelt, wer

- die oben erläuterten Schutzfristen nicht einhält;
- der Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt.

Anzeigevordruck mit Merkblatt herunterladen

Kontaktdaten:

Ordnungsamt der Stadt Hünfeld

Michael Richter, Telef. 06652/180-137

Bastian Bayer, Telef. 06652/180-133

oder per Mail unter ordnungsamt@huenfeld.de